

FÖRDERVEREIN FÜR RECHTSREFORM UND RECHTSPFLEGERFORTBILDUNG e. V.

SATZUNG

(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung des Fördervereins vom 13.09.2022)

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Untersuchungen und Arbeiten über die Reform des Rechts, vor allem auf den dem Rechtspfleger übertragenen Rechtsgebieten sowie die Förderung der beruflichen Fortbildung der Rechtspfleger auch durch Unterstützung entsprechender Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Aus diesem Grunde dürfen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann den Vorstand ermächtigen, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenamtsinhaber zu gewähren.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, wenn sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 5: Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitgeteilten Datum.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der/dem Betroffenen Berufung zur nächsten Beiratssitzung zu. Der Beirat entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen. Die Zustellung gilt 2 Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

§ 6: Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Kündigung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung, Kündigung oder Ausschluss.

§ 7: Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

(2) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8: Tod bzw. Auflösung

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Das gleiche gilt auch für die Auflösung einer juristischen Person.

§ 9: Ausschießung

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonst dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und einen Hinweis

enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;

b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands kann jedoch nur durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss, der zu begründen ist, ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 10: Berufung gegen den Ausschluss

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zur nächsten Beiratssitzung, soweit der Beirat über den Ausschluss entschieden hat, zur nächsten Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung (§ 5 Absatz 2, Satz 3) beim Vorstand einzureichen. Der Beirat bzw. die Hauptversammlung entscheiden endgültig.

§ 11: Wirkung des Ausschlusses

(1) Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12: Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die jeweilige Hauptversammlung festgesetzt und zwar gesondert für

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personenvereinigungen.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) sind beitragsfrei.

§ 13: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 14: Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15: Gesetzliche Vertretung

Vertretungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, die jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16: Geschäftsverteilung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder näher geregelt.

§ 17: Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand und
- b) zwei Mitgliedern der Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V..

§ 18: Aufgaben des Beirates

Der Beirat erledigt in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen alle wichtigen Vereins-Angelegenheiten, wie z. B. Grundsatzfragen der Vereinspolitik und die in dieser Satzung ihm zugewiesenen Organisationsfragen.

§ 19: Sitzungen des Beirates

Die Sitzungen des Beirates beruft der Vorstand bei Bedarf ein. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der übrigen Vorstandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, leitet die Sitzungen des Beirates.

Die Durchführung der Sitzungen mittels Video- und/oder Telefonkonferenztechnik ist zulässig, ebenso die virtuelle Zuschaltung einzelner Mitglieder (sogenannte Hybridveranstaltungen).

Ebenso zulässig sind elektronische oder schriftliche Beschlussfassungen im Stern- bzw. Umlaufverfahren.

Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 20: Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 21: Abstimmungsmodus

(1) Die Durchführung der Vorstandssitzungen mittels Video- und/oder Telefonkonferenztechnik ist zulässig, ebenso die virtuelle Zuschaltung einzelner Mitglieder (sogenannte Hybridveranstaltungen).

Ebenso zulässig sind elektronische oder schriftliche Beschlussfassungen im Stern- bzw. Umlaufverfahren.

Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand und der Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Die vorgenannten Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe teilnehmen.

(3) Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen 1 Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Sitzung besonders hinzuweisen. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist mit denselben Mehrheitsregeln zulässig, wenn nicht widersprochen wird.

§ 22: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist berechtigt, über alle satzungsmäßigen Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 23: Zeitpunkt der Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im gleichen Rhythmus wie der Deutsche Rechtspflegertag des BDR statt, längstens aber nach fünf Jahren.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Beirates,

b) auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder.

§ 24: Einberufung und Anträge zur Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens 2 Monate, eine außerordentliche Hauptversammlung mindestens 1 Monat vor ihrer Abhaltung per Brief oder E-Mail einzuberufen.

(2) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 4 Wochen, Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 25: Stimmrecht in der Hauptversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform. Geteilte Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 26: Zuständigkeit der Hauptversammlung

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen in der Regel:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung des Beirates
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von 2 - zwei - Kassenprüfern
- g) Feststellung des Haushaltsplanes
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Beirates
- l) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

§ 27: Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 28: Entscheidungen der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 29: Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen mittels Handzeichen.
- (2) Auf Verlangen von 1/3 der bei der Mandatsprüfung als anwesend festgestellten Mitglieder hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 30: Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 31: Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, auch solche, die in der betreffenden Hauptversammlung nicht anwesend sind, soweit deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 32: Abstimmung als Versammlungsbeschluss

- (1) Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- (2) Ergibt sich bei der Wahl Stimmengleichheit, so ist zwischen den Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen.

§ 33: Protokollierung

Die in den Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sowie in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 34: Ehrungen

Personen, die sich um den Berufsstand des Rechtspflegers im Allgemeinen, um den Verein als solchen oder dem Vereinszweck im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

§ 35: Vertretung in der Berufungsverhandlung

Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Hauptversammlung bzw. zum Beirat zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich. Die Beiziehung eines Vertreters oder Beistands ist nicht möglich.

§ 36: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Rechtspfleger e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37: Datenschutzklausel

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) auf. Diese Daten werden gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefonnummer, Bankverbindung) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern

weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht

mehr notwendig sind.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehö-

renden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten

Personen aus dem

Verein hinaus.

§ 38: Gesetzliche Regelung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 39: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.